

# Besondere Vertragsbedingungen der Pharmaserv GmbH & Co. KG für die Ausführung von Bauleistungen (BVB)

Stand 21.09.2009

## 1. Vertragsbestandteile

- 1.1 Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag und folgende Unterlagen, die in angegebener Reihenfolge gelten, bestimmt:
- das Bestellschreiben des Auftraggebers;
  - das Verhandlungsprotokoll;
  - die Leistungsbeschreibung / das Leistungsverzeichnis (LV);
  - diese besonderen Vertragsbedingungen (BVB);
  - die Ordnung des Standorts Behringwerke;
  - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB, Teil B in der neuesten Fassung;
  - die Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB Teil C in der neuesten Fassung als Mindeststandard für die technische Ausführung;
  - das gesetzliche Werkvertragsrecht (BGB).
- 1.2 Im Falle von Widersprüchen richtet sich die Rangfolge nach der Reihenfolge der Aufzählung der Vertragsgrundlagen in Absatz 1.1. Bei Widersprüchen zwischen Text und Plänen geht die Darstellung vor, die als letzte in den Vertrag einbezogen wurde.
- 1.3 Der Auftragnehmer erkennt an, dass die in diesen Besonderen Vertragsbedingungen enthaltenen Regelungen Vertragsbestandteil werden und dass eigene Vertragsbestimmungen des Auftragnehmers keine Gültigkeit haben, und zwar auch dann nicht, wenn in dem Angebot des Auftragnehmers oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.
- 1.4 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

## 2. Vertretung des Auftraggebers

Hat der Auftraggeber für die Abwicklung des Bauvorhabens einen Architekten und/oder einen Bauleiter eingeschaltet, so ist dieser berechtigt, Weisungen zu erteilen, die zur technisch und zeitlich ordnungsgemäßen Ausführung der Bauleistung erforderlich sind. Weitergehende rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und/oder entgegenzunehmen bleibt ausschließlich dem Auftraggeber vorbehalten. Insbesondere ist der Architekt/der Bauleiter nicht dazu bevollmächtigt, finanzielle Verpflichtungen zu Lasten des Auftraggebers einzugehen, Vertragsänderungen anzuordnen, Zusatzleistungen zu vergeben oder Stundenlohnarbeiten zu beauftragen, es sei denn er ist vom Auftraggeber hierzu ausdrücklich schriftlich bevollmächtigt.

## 3. Abwicklung der Baustelle

- 3.1 Der Auftragnehmer hat vor Abgabe seines Angebotes zu prüfen, ob der Zustand der Baustelle bzw. des Baubereiches dem Verwendungszweck des Auftragnehmers entspricht.
- 3.2 Transportwege innerhalb des Betriebsgeländes und deren Tragfähigkeit hat der Auftragnehmer vorab beim Auftraggeber zu erfragen.
- 3.3 Sofern verkehrspolizeiliche Maßnahmen (Beschilderung, Ampelanlage, Umleitungen) gefordert werden, sind diese mit den zuständigen Behörden abzustimmen und genehmigen zu lassen. Die entstehenden Kosten der oben genannten Leistungen sind in den Einheitspreis der entsprechenden Position mit einzukalkulieren, wenn keine gesonderte Position im Leistungsverzeichnis aufgeführt ist.
- 3.4 Der Auftragnehmer hat ohne besondere Aufforderung regelmäßig den durch seine Arbeiten anfallenden Bauschutt, anfallende Abfälle, Verpackungsmaterialien auf seine Kosten von der Baustelle abzufahren. Hierzu gehört auch die Reinigung der Straßen und Zufahrtswege. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Verunreinigungen über die Sinkkästen in das Kanalsystem gelangen.
- 3.5 Nach Beendigung der Arbeiten am Bau sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Räume und Flächen in ihren alten Zustand zu versetzen und zu übergeben.
- 3.6 Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen gem. Ziffern 3.5 oder 3.6 nicht nach, ist der Auftraggeber nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist verbunden mit der Erklärung, dass nach Ablauf dieser Frist die Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers durchgeführt werden, berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen.

## 4. Ausführung der Bauleistung

- 4.1 Der Auftragnehmer benennt schriftlich bei der Auftragserteilung den für seine Arbeiten voll verantwortlichen Bauleiter. Dieser Bauleiter ist auch in vollem Umfang für die Durchführung der Arbeiten der vom Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmer verantwortlich.
- 4.2 Der verantwortliche Bauleiter des Auftragnehmers ist mit der zur Leitung der Baustelle erforderlichen Vollmacht auszustatten. Er muss berechtigt sein, Weisungen und Mitteilungen des Auftraggebers in Empfang zu nehmen und notwendige Anordnungen zu treffen. Er muss über den Inhalt der Vertragsbedingungen unterrichtet sein. Er kann in der Regel nur mit Zustimmung des Auftraggebers ausgetauscht werden.
- 4.3 Es ist täglich ein Bautagebuch vom Bauleiter des Auftragnehmers zu führen, das von ihm auf Verlangen des Auftraggebers wöchentlich vorzulegen ist und vom Auftraggeber jederzeit eingesehen werden kann.  
Das Bautagebuch muss alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. Insbesondere muss das Bautagebuch folgende Angaben enthalten:
- Wetterlage;
  - Anzahl der an diesem Tag auf der Baustelle tätigen Personen des Auftragnehmers;
  - die vom Auftragnehmer ausgeführten Arbeiten, angelieferten Materialien, An- und Abtransport sowie der Einsatz der Geräte;
  - die besonderen Vorkommnisse auf der Baustelle.
- Das Bautagebuch wird fortlaufend nummeriert und ist der Schlussabrechnung beizufügen.
- 4.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich über Lage und Verlauf unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen zu vergewissern. Er ist insbesondere verpflichtet, sich Unterlagen und Angaben für alle im Bau bereich verlegten Kabel, Leitungen und Röhre selbst zu beschaffen. Bei den Baulastträgern der Versorgungsleitungen ist rechtzeitig eine örtliche Einweisung zu beantragen. Für Arbeiten am Standort ist die beim Auftraggeber erhältliche Richtlinie für Grabungsarbeiten einzuhalten.
- 4.5 Falls für die Ausführung der Leistungen der Einsatz eines Kranes (mobil od. stationär) erforderlich ist, ist eine Kranaufstellerlaubnis bei PharmaServ Facilities/Baumanagement zu beantragen. Die Beschilderung für Umleitungen usw. ist gemäß genehmigten Beschilderungsplan auszuführen.
- 4.6 Verlangt die Einhaltung der vereinbarten Termine Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten, so ist es ausschließlich Sache des Auftragnehmers, die dafür erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen.

## 5. Preisermittlung, Vergütung, Zahlung, Skonto

- 5.1 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.  
Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen. Die Preisermittlung wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben.
- 5.2 Sind nach § 2 Ziffern 3, 5, 6, 7 oder 8 VOB/B Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Preisermittlungen für die Preise und für die vertragliche Leistung offen zu legen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Einheitspreise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit und behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Massenänderungen im Sinne von § 2 Nr.3 VOB/B eintreten.
- 5.3 Für vom Auftraggeber gestellte Teile und Materialien sind notwendige Transportkosten innerhalb des Standorts Behringwerke Marburg sowie Schutzvorkehrungen nicht extra zu vergütende Nebenleistungen.
- 5.4 Baustrom und Wasser werden dem AN an einer zu vereinbarenden Stelle kostenfrei zur Verfügung gestellt.

- 5.5 Überstunden oder Sonn- und Feiertagsarbeiten werden nur vergütet, wenn der Auftraggeber sie zuvor schriftlich bestellt hat und die Vergütung vereinbart wurde.
- 5.6 Die Einheitspreise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit. Nach der Auftragserteilung eintretende Lohnerhöhungen und Materialpreissteigerungen werden nur dann besonders vergütet, wenn dies schriftlich festgelegt oder nachgewiesenermaßen mündlich vereinbart ist.
- 5.7 Mit den Einheitspreisen sind sämtliche Nebenleistungen abgegolten.
- 5.8 Die Angebots- und Vertragspreise gelten für die fertige Leistung bzw. Lieferung frei Bau einschließlich Abladen und Verpackung. Für die angebotenen Leistungen übernimmt der Auftragnehmer die Verpflichtung der Vollständigkeit, d.h. Leistungen und Nebenleistungen, die sich aus den Positionen zwangsläufig ergeben, sind einzukalkulieren, auch wenn sie im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich erwähnt sind.
- 5.9 Fordert der Auftraggeber eine Änderung des Bauentwurfs (§ 2 Nr. 5 VOB/B), so hat der Auftragnehmer nur dann Anspruch auf besondere Vergütung, wenn er den Anspruch dem Auftraggeber schriftlich ankündigt, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt. Die Regelung in § 2 Nr. 6 Abs. 1 VOB/B für zusätzliche Leistungen gilt insoweit entsprechend für ändernde Anordnungen des Auftraggebers.
- 5.10 Legt der Auftragnehmer nicht spätestens mit Einreichung der ersten Abschlagsrechnung eine gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG vor, so ist der an das Finanzamt abzuführende Betrag von der Abschlagszahlung in Abzug zu bringen. Damit der Auftraggeber seiner Verpflichtung nach § 48 b EStG nachkommen kann, hat der Auftragnehmer ihm spätestens mit Vorlage der Rechnung das für ihn zuständige Finanzamt, seine Steuernummer und die Bankverbindung seines Finanzamtes mitzuteilen. Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass die Mitteilung dieser Angaben durch den Auftragnehmer Fälligkeitsvoraussetzung für die Zahlung ist.
- 6. Ausführungsfristen, Bauzeitenplan, Schadenersatzansprüche**
- 6.1 Die im Bestellschreiben aufgeführten Fristen sind Vertragsfristen.
- 6.2 In Abweichung zu § 6 Nr. 6 VOB/B kann der Auftraggeber Schadenersatzansprüche in vollem Umfang (einschließlich des entgangenen Gewinns) geltend machen, auch wenn nur normale Fahrlässigkeit von Seiten des Auftragnehmers vorliegt.
- 7. Vertragsstrafe**
- 7.1 Gerät der Auftragnehmer durch Überschreitung der vereinbarten Fertigstellungsfrist in Verzug, so verpflichtet er sich, für jeden Werktag des Verzuges 0,2 % der Nettoauftragssumme zu zahlen, höchstens jedoch 5% der Nettoauftragssumme.
- 7.2 Gerät der Auftragnehmer durch Überschreitung der vertraglich vereinbarten Zwischenfristen in Verzug, so verpflichtet er sich, für jeden Werktag des Verzuges 0,2% des auf die Teilleistungen, auf die sich die jeweilige Zwischenfrist bezieht, entfallenden Anteils an der Nettoauftragssumme zu zahlen, höchstens jedoch 5 % der Nettoauftragssumme. Auf vorangehende Zwischenfristen verirkte Vertragsstrafen werden bei Überschreitungen oder Verzügen auch der nachfolgenden Zwischenfristen berücksichtigt, so dass eine Kumulierung der Einzelvertragsstrafen ausgeschlossen ist.
- 7.3 Es wird klargestellt, dass die insgesamt zu verirkende Vertragsstrafe auf maximal 5% der Nettoauftragssumme begrenzt wird und die in den Ziffern 7.1 und 7.2 genannten Höchstbeträge nicht jeder für sich gelten.
- 7.4 Der Auftraggeber muss den Vorbehalt der Vertragsstrafe nicht bereits zum Zeitpunkt der Abnahme geltend machen, sondern es genügt, wenn diese Vorbehaltserklärung bis zur Schlusszahlung erfolgt.
- 7.5 Dem Auftraggeber bleibt die Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche unter Anrechnung der gegebenenfalls verirkten Vertragsstrafe vorbehalten. Durch den Einbehalt der Konventionalstrafe wird nicht ausgeschlossen, dass der Auftraggeber entsprechende weitergehende Forderungen geltend macht.
- 8. Kooperationsverpflichtungen**
- 8.1 Ordnet der Auftraggeber geänderte oder zusätzliche Leistungen an, so soll der Auftragnehmer über § 2 Nr. 6 Abs. 1 VOB/B und Ziffer 5.8 dieses Vertrages hinaus ein schriftliches Nachtragsangebot auf der Grundlage und unter Offenlegung der vertraglichen Preisermittlung erstellen. Die Nachträge sind fortlaufend zu nummerieren. Das Nachtragsangebot soll auch Ausführungen zu einer eventuellen Veränderung des Fertigstellungstermins enthalten. Enthält es keine Ausführung hierzu, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung der Ausführungsfrist. Können sich die Parteien trotz Vorlage des Nachtragsangebotes nicht darüber einigen, ob und ggf. in welcher Höhe ein Vergütungsanspruch wegen der Leistungsänderung besteht, ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die Arbeiten einzustellen.
- 8.2 Etwaige Hinweise des Auftragnehmers nach § 3 Nr. 3 und § 4 Nr. 1 Abs. 4 VOB/B haben schriftlich zu erfolgen. Der Auftragnehmer ist auch bei Behinderungen, deren Tatsache und Wirkungen für den Auftraggeber offenkundig sind zur schriftlichen Behinderungsanzeige verpflichtet. Die Pflicht zur schriftlichen Behinderungsanzeige gilt auch, wenn die Behinderung ganz oder teilweise vom Auftragnehmer selbst verursacht wurde und der Auftragnehmer folglich keine Ansprüche hieraus geltend machen will.
- 8.3 Ist zwischen den Vertragsparteien streitig, wer eine drohende oder bereits eingetretene Überschreitung von Ausführungsfristen zu verantworten hat, verpflichten sich die Parteien, unter Aufrechterhaltung der jeweiligen Rechtsposition und der damit verbundenen Ansprüche, der tatsächlichen Terminalsituation durch eine Fortschreibung des Bauzeitenplanes Rechnung zu tragen und hierdurch eine sichere Rechtsgrundlage für die weitere Vertragsabwicklung herbeizuführen. Beiden Parteien bleibt unbenommen, unbeschadet der Bauzeitenplanfortschreibung Ansprüche gegen den jeweiligen Vertragspartner geltend zu machen.
- 8.4 In allen Fällen von Meinungsverschiedenheiten sind die Vertragsparteien erst dann zu einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn trotz ernsthaften Bemühens keine Einigung im Verhandlungswege erzielt wurde.
- 9. Abnahme**
- 9.1 Die Parteien vereinbaren eine förmliche Abnahme der Gesamtleistung. Rechtliche Teilabnahmen sind ausgeschlossen. Ebenso wird eine fiktive Abnahme nach § 12 Nr. 5 VOB/B ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.2 § 641a BGB (Abnahme-Gleichstellung durch Fertigstellungsbescheinigung) gilt nicht.
- 10. Mängelansprüche**
- 10.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 13 Nr. 4 VOB/B fünf Jahre und vier Wochen.
- 10.2 Für Abdichtungsarbeiten des Auftragnehmers beträgt die Verjährungsfrist 10 Jahre.
- 10.3 Die Gewährleistung für die von Mängeln befreiten Bauteile und Ausführungen beginnt nach deren Abnahme erneut auf die in Ziffer 10.1 bzw. 10.2 festgelegte Dauer.
- 10.4 Der Auftragnehmer tritt sämtliche Gewährleistungsansprüche sowie Ansprüche auf Rückzahlung evtl. zuviel gezahlter Vergütung, die dem Auftragnehmer gegenüber seinem Nachunternehmer zustehen, aufschiebend bedingt an den Auftraggeber ab, und zwar für den Fall, dass
- der Auftragnehmer Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, oder soweit es sich um ein ausländisches Unternehmen handelt, Antrag auf Eröffnung eines dem Insolvenzverfahren gleichwertigen Verfahrens, stellt oder
  - das Insolvenzverfahren oder das entsprechende ausländische Verfahren eröffnet worden ist oder
  - das Insolvenzverfahren oder das entsprechende ausländische Verfahren mangels Masse nicht eröffnet oder wieder eingestellt worden ist.

Der Auftraggeber nimmt die Abtretung an.

- 10.5 Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Beseitigung eines während der Ausführung aufgetretenen Mangels (§ 4 Nr. 7 VOB/B) nicht nach, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer den Auftrag zu entziehen. Stattdessen und in Abweichung von der VOB/B kann der Auftraggeber auch nach Ablauf dieser Frist den Mangel durch einen Dritten beseitigen lassen und den Auftragnehmer mit den Kosten dieser Mängelbeseitigung belasten. In diesem Fall ist der Auftraggeber zur Kündigung gemäß § 8 Nr. 3 VOB/B nicht berechtigt.
- 11. Gefahrtragung, Haftung**
- 11.1 Anstelle von § 7 VOB/B gilt für die Gefahrtragsregelung der § 644 BGB.
- 11.2 Vom Auftraggeber beigestellte Baustoffe hat der Auftragnehmer gegen Diebstahl und andere Schäden zu schützen, ggf. zu versichern.
- 11.3 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Haftungsansprüchen frei, die sich daraus ergeben, dass der Auftragnehmer, seine Nachunternehmer oder die von diesen eingesetzte Nachunternehmer ihren Verpflichtungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) nicht nachkommen.
- 11.4 Zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag, muss der Auftragnehmer eine bestehende Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen. Die Deckungssummen je Schadensfall müssen mindestens betragen:
- für Personenschäden Euro 3 Mio.
  - für sonstige Schäden Euro 3 Mio.
- Die Versicherung hat auch die Zeit der Verjährungsfrist für Mängelansprüche abzudecken.
- 11.5 Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer sind durch die Begrenzung der Versicherungssumme nicht eingeschränkt.
- 12. Überzahlungen**
- 12.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 12.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit 4 % für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.
- 13. Sicherheitsleistungen**
- Soweit nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer folgende Sicherheiten zu leisten:
- 13.1 Bei vereinbarten Vorauszahlungen stellt der Auftragnehmer im Voraus eine Vorauszahlungsbürgschaft in Höhe der Vorauszahlung entsprechend der unter Ziffer 13.5 genannten Anforderungen. Die Bürgschaft ist spätestens mit Vorlage der Vorauszahlungsrechnung beim Auftraggeber einzureichen.
- 13.2 Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere die vertragsgemäße Ausführung der Leistung, hat der Auftragnehmer eine unbefristete Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme entsprechend der unter Ziffer 13.5 genannten Anforderungen zu stellen. Diese ist dem Auftraggeber innerhalb von 18 Tagen ab Unterzeichnung des Vertrages nachweislich zu übergeben.
- 13.3 Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss, ist der Auftraggeber berechtigt, die Abschlagszahlungen bis zur Höhe des Sicherheitsbetrages einzuhalten. In diesem Fall ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den einbehaltenen Sicherheitsbetrag auf ein Sperrkonto einzuzahlen, er ist auch nicht verpflichtet, den einbehaltenen Betrag zu verzinsen. Der einbehaltene Betrag wird ausgezahlt, sobald eine vertragsgerechte Vertragserfüllungsbürgschaft nachgereicht wird.
- 13.4 Der Auftraggeber behält als Sicherheit für seine Mängelansprüche (Gewährleistungssicherheit) 5 % der Bruttoabrechnungssumme von der Schlussrechnung ein. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die Mängelsicherheit auf ein Sparkonto mit gemeinschaftlicher Verfügungsgewalt einzuzahlen, er ist auch nicht verpflichtet, den einbehaltenen Betrag zu verzinsen. Der nach Einreichung der Schlussrechnung einbehaltene Betrag kann gegen eine gleich hohe unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft entsprechend der unter Ziffer 13.5 genannten Anforderungen abgelöst werden.
- 13.5 Die nach Ziffern 13.1 bis 13.3 zu stellenden Bürgschaften sind von einer deutschen Bank, öffentlichen Sparkasse oder einem deutschen Kreditversicherer zu stellen und erfolgen unbefristet. In der Bürgschaftsurkunde muss auf die Einreden der Anfechtung (§ 770 Abs. 1 BGB), der Vorausklage (§ 771 BGB) und – soweit nicht die Forderung des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist – auf die Einrede der Aufrechnung (§ 770 Abs. 2 BGB) sowie auf das Recht der Hinterlegung verzichtet werden. Die Kosten der Bürgschaften trägt der Auftragnehmer.
- 13.6 Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird auf Verlangen zurück gegeben, wenn sämtliche in ihr erfassten Verpflichtungen vertragsgemäß erfüllt sind und die vereinbarte Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche geleistet wurde sowie das Werk abgenommen ist. Demzufolge kann die Vertragserfüllungsbürgschaft auch nach Abnahme zur Abdeckung von Mängelansprüchen verwendet werden, solange keine vertragsgerechte Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche vorliegt.
- 13.7 Die Sicherheit für Mängelansprüche (Gewährleistungssicherheit) hat der Auftraggeber abweichend von § 17 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche zurückzugeben. Soweit jedoch zu dieser Zeit seine Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.
- 14. Kündigung (Teilkündigung) des Bauvertrages**
- 14.1 Schadensersatz für entgangenen Gewinn kann der Auftragnehmer im Falle der Teilkündigung nicht verlangen, wenn ihm ein gleichwertiger Ersatzauftrag angeboten wird.
- 14.2 Bei Kündigung von Eventualpositionen (Bedarfspositionen) schuldet der Auftraggeber nur die Zahlung der bisher erbrachten Leistungen. Mehrkosten oder Schadensersatzansprüche für entfallene Leistungen können nicht gefordert werden.
- 15. Wettbewerbsbeschränkungen**
- Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 3 % der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen. Der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
- 16. Geheimhaltung**
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über den ihm erteilten Auftrag, insbesondere über dessen Umfang sowie die vereinbarten Termine, ferner über die Tatsachen, die ihm in Bezug auf das genannte Bauvorhaben bekannt werden, allen nicht am Bau beteiligten Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren, besonders gegenüber allgemeiner Presse, Fachpresse, Rundfunk und Fernsehen etc.. Fotografieren und dergleichen auf der Baustelle ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers gestattet.
- Zum Stillschweigen hat der AN auch alle seine Beschäftigten sowie die von ihm herangezogenen Nachunternehmer zu verpflichten.
- 17. Sonstiges**
- 17.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers Unbedenklichkeitsbescheinigungen seines Finanzamtes, seiner Krankenkasse, seiner Berufsgenossenschaft und seiner Haftpflichtversicherung beizubringen, die nicht älter als 1 Monat sind.
- 17.2 Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird als Gerichtsstand Marburg vereinbart. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 17.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mitarbeitern des Auftraggebers keine Zuwendungen, zum Beispiel in Form von Sach-, Geld- oder Dienstleistungen, oder sonstige Vorteile zu gewähren. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter entsprechend verpflichten.

17.4 Sollten einzelne Punkte dieser Vertragsbedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so bleiben die übrigen Punkte davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt das Gesetz.

**Hinweis:**

**Daten des Kunden werden von PharmaServ EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist.**

**Pharmaserv GmbH & Co. KG; Sitz: Marburg (Lahn); Amtsgericht Marburg; HRA 4347**

**Komplementärin: Pharmaserv Verwaltungs-GmbH; Sitz: Marburg (Lahn); Amtsgericht Marburg; HRB 5407; Geschäftsführer: Thomas Janssen;**

**Bankverbindung: Volksbank Mittelhessen eG, BLZ 51390000, Konto-Nr. 47232309**